

Bundesgesetz über die internationale Quellenbesteuerung (IQG)

vom xx

*Die Bundesversammlung der Schweizerischen Eidgenossenschaft,
gestützt auf Artikel 173 Absatz 2 der Bundesverfassung¹,
nach Einsicht in die Botschaft des Bundesrates vom [...]²,
beschliesst:*

1. Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Gegenstand

¹ Dieses Gesetz regelt die Umsetzung von Abkommen über die Zusammenarbeit im Steuerbereich, insbesondere:

- a. die steuerliche Regularisierung von Vermögenswerten bei schweizerischen Zahlstellen;
- b. die Erhebung einer abgeltenden Steuer auf Kapitaleinkünften und die Meldung dieser Kapitaleinkünfte;
- c. die Sicherung des Abkommenszwecks;
- d. die Strafen für Widerhandlungen gegen das anwendbare Abkommen und dieses Gesetz;
- e. die Verfahren.

² Es gilt für die Abkommen gemäss dem Anhang.

³ Vorbehalten sind die abweichenden Bestimmungen des im Einzelfall anwendbaren Abkommens.

Art. 2 Begriffe

¹ In diesem Gesetz bedeuten:

- a. *Kapitaleinkünfte*: Erträge und Kapitalgewinne aus beweglichem Kapitalvermögen, die nach Massgabe des anwendbaren Abkommens der Steuer unterliegen;

¹ SR 101

² BBl [...]

- b. *Informationsinhaberin*: Bank nach Artikel 1 des Bankengesetzes vom 8. November 1934³, gegenüber der die im Ersuchen genannte Person an einem Konto oder Depot Nutzungsberechtigt ist;
- c. *Partnerstaat*: Vertragsstaat, mit welchem die Schweiz ein Abkommen abgeschlossen hat;
- d. *Einmalzahlung*: eine der Optionen zur steuerlichen Regularisierung einer bestehenden Bankbeziehung, bestehend in der Entrichtung eines einmaligen pauschalen Steuerbetrags.

² Die in diesem Gesetz verwendeten Begriffe sind im Sinne des jeweils anwendbaren Abkommens zu verstehen. Dies betrifft namentlich die folgenden Begriffe:

- a. schweizerische Zahlstelle;
- b. betroffene Person;
- c. Stichtag;
- d. zuständige Behörde.

Art. 3 An- und Abmeldung als schweizerische Zahlstelle

¹ Wer zur schweizerischen Zahlstelle nach Massgabe eines Abkommens wird und Vermögenswerte hält, an denen eine betroffene Person Nutzungsberechtigt ist, hat sich unaufgefordert bei der Eidgenössischen Steuerverwaltung (ESTV) anzumelden.

² In der Anmeldung hat die schweizerische Zahlstelle anzugeben:

- a. ihren Namen (ihre Firma) und ihren Sitz oder Wohnsitz; handelt es sich um eine juristische Person oder um eine Gesellschaft ohne juristische Persönlichkeit mit statutarischem Sitz im Ausland oder um ein Einzelunternehmen mit Wohnsitz im Ausland: den Namen (die Firma), den Ort der Hauptniederlassung und die Adresse der inländischen Leitung;
- b. die Art der Tätigkeit;
- c. das Datum der Aufnahme der Tätigkeit.

³ Endet die Zahlstelleneigenschaft, so hat sich die schweizerische Zahlstelle bei der ESTV abzumelden.

⁴ Die ESTV führt ein Zahlstellenregister.

³ SR 952.0

2. Abschnitt: Steuerliche Regularisierung von Vermögenswerten

Art. 4 Einmalzahlungen

¹ Die schweizerischen Zahlstellen erheben die Einmalzahlungen per Stichtag 3 gemäss dem jeweils anwendbaren Abkommen.

² Für eine betroffene Person, die zwischen dem Stichtag 2 und dem Stichtag 3 in eine Kundenbeziehung zu einer schweizerischen Zahlstelle getreten ist und die Option „Einmalzahlung“ bei der neuen Zahlstelle gewählt hat, erhebt die schweizerische Zahlstelle nach Massgabe des anwendbaren Abkommens die Einmalzahlung frühestens am Stichtag 4, jedoch spätestens zwölf Monate nach dem Stichtag 3. Liegen zwölf Monate nach dem Stichtag 3 die nötigen Informationen nicht vor und hat die betroffene Person gegen die ehemaligen Zahlstellen keine rechtlichen Schritte eingeleitet, so behandelt die neue schweizerische Zahlstelle die betroffene Person gleich wie eine Person, die ihren Verpflichtungen nicht nachgekommen ist.

³ Die betroffene Person kann innerhalb von 30 Tagen ab Zustellung gegenüber der schweizerischen Zahlstelle schriftlich erklären, dass sie mit deren Bescheinigung der Einmalzahlung nicht einverstanden ist. Die schweizerische Zahlstelle und die betroffene Person bemühen sich um eine einvernehmliche Lösung in Übereinstimmung mit den Vorschriften des anwendbaren Abkommens. Innerhalb von 60 Tagen nach dem Einspruch erstellt die schweizerische Zahlstelle eine neue Bescheinigung oder bestätigt die Gültigkeit der ersten Bescheinigung.

⁴ Die Bescheinigung gilt als genehmigt, sofern die betroffene Person nicht innerhalb von 30 Tagen nach Zustellung der neuen Bescheinigung oder der Bestätigung der Gültigkeit der ersten Bescheinigung bei der ESTV schriftlich den Erlass einer Verfügung beantragt. Diese unterliegt der Beschwerde nach den allgemeinen Bestimmungen über die Bundesrechtspflege.

Art. 5 Überweisung an die ESTV

¹ Die schweizerischen Zahlstellen überweisen die erhobenen Einmalzahlungen innerhalb der im anwendbaren Abkommen festgelegten Fristen an die ESTV.

² Sie stellen der ESTV spätestens vierzehn Monate nach dem Stichtag 3 die Schlussabrechnung zu.

Art. 6 Meldung

¹ Liegt eine ausdrückliche Ermächtigung durch die betroffene Person vor, so übermittelt die schweizerische Zahlstelle die im anwendbaren Abkommen festgehaltenen Informationen innerhalb der im Abkommen festgelegten Fristen an die ESTV.

² Die Meldung erfolgt ohne Ermächtigung, wenn das anwendbare Abkommen dies vorsieht.

³ Für eine betroffene Person, die zwischen dem Stichtag 2 und dem Stichtag 3 in eine Kundenbeziehung zu einer schweizerischen Zahlstelle getreten ist und die

Option „Meldung“ bei der neuen Zahlstelle gewählt hat, übermittelt die schweizerische Zahlstelle die Informationen nach Massgabe des anwendbaren Abkommens frühestens am Stichtag 4, jedoch spätestens zwölf Monate nach dem Stichtag 3. Liegen zwölf Monate nach dem Stichtag 3 die nötigen Informationen nicht vor und hat die betroffene Person gegen die ehemaligen Zahlstellen keine rechtlichen Schritte eingeleitet, so behandelt die neue schweizerische Zahlstelle die betroffene Person gleich wie eine Person, die ihren Verpflichtungen nicht nachgekommen ist.

Art. 7 Überweisung und Übermittlung an die Partnerstaaten

Die ESTV überweist die erhaltenen Einmalzahlungen und übermittelt die Meldungen innerhalb der im anwendbaren Abkommen festgelegten Fristen an die zuständigen Behörden der Partnerstaaten.

Art. 8 Verjährung

¹ Der Anspruch gegenüber der Zahlstelle auf Überweisung der Einmalzahlung oder auf Übermittlung der Meldung verjährt fünf Jahre nach dem Stichtag 3.

² Die Verjährung wird durch jede auf die Geltendmachung der Einmalzahlung oder der Meldung gerichtete Amtshandlung unterbrochen, die einer schweizerischen Zahlstelle zur Kenntnis gebracht wird. Mit der Unterbrechung beginnt die Verjährung von neuem.

³ Die Verjährung tritt spätestens 15 Jahre nach dem Stichtag 3 ein.

Art. 9 Nachträgliche Identifizierung einer betroffenen Person

¹ Wird eine betroffene Person nachträglich durch die schweizerische Zahlstelle identifiziert, so kann sie nach Massgabe des anwendbaren Abkommens ein schriftliches Gesuch um steuerliche Regularisierung ihrer Vermögenswerte stellen.

² Das Gesuch ist innerhalb von drei Monaten nach Identifizierung bei der ESTV einzureichen und enthält:

- a. die Angabe der entsprechend dem Abkommen ausgewählten Option für die steuerliche Regularisierung;
- b. Angaben zur Verfügbarkeit der für die Durchführung der steuerlichen Regularisierung notwendigen Informationen.

Art. 10 Mitwirkungspflichten der schweizerischen Zahlstellen

Hat die zuständige Behörde des Partnerstaates der ESTV ein entsprechendes Ersuchen gestellt, so ist die schweizerische Zahlstelle verpflichtet:

- a. bei der Prüfung der Echtheit einer Bescheinigung mitzuwirken;
- b. der ESTV weitere Angaben zur Identifizierung einer betroffenen Person zu liefern, die der zuständigen Behörde des Partnerstaates gemeldet wurde.

Art. 11 Erstattung der Bezugsprovision

¹ Hat die betroffene Person bei der zuständigen Behörde des Partnerstaates die Erstattung einer zu Unrecht erhobenen Einmalzahlung erwirkt, so hat sie gegenüber der ESTV Anspruch auf Erstattung der abgezogenen Bezugsprovision, sofern eine solche mit dem Partnerstaat vereinbart wurde und die zuständige Behörde des Partnerstaates diese der betroffenen Person nicht erstattet hat.

² Das Gesuch um Erstattung der Bezugsprovision muss innerhalb von sechs Monaten nach dem Erstattungsentscheid des Partnerstaates schriftlich bei der ESTV eingereicht werden.

3. Abschnitt: Erhebung einer abgeltenden Steuer**Art. 12** Steuer

¹ Die schweizerischen Zahlstellen erheben eine abgeltende Steuer auf Kapitaleinkünften nach Massgabe des anwendbaren Abkommens.

² Eine zu Unrecht erhobene Steuer kann durch die schweizerische Zahlstelle innerhalb von fünf Jahren berichtigt werden, sofern sichergestellt ist, dass für die entsprechenden Kapitaleinkünfte im Partnerstaat weder eine Anrechnung noch eine Rückerstattung beansprucht worden ist oder noch beansprucht wird.

Art. 13 Überweisung an die ESTV

¹ Die schweizerischen Zahlstellen überweisen die erhobene Steuer innert 30 Tagen nach Ablauf jedes Vierteljahres an die ESTV.

² Sie geben bei der Überweisung an, wie die Beträge den verschiedenen Kategorien von Kapitaleinkünften gemäss dem anwendbaren Abkommen zuzuordnen sind.

Art. 14 Meldung

¹ Liegt eine ausdrückliche Ermächtigung durch die betroffene Person vor, so meldet die schweizerische Zahlstelle die im anwendbaren Abkommen festgehaltenen Informationen innerhalb der im Abkommen festgelegten Fristen an die ESTV.

² Die Meldung erfolgt ohne Ermächtigung, wenn das anwendbare Abkommen dies vorsieht.

³ Eine einmal erteilte Ermächtigung bleibt bis zum Eintreffen des ausdrücklichen Widerrufs durch die betroffene Person, ihren Rechtsnachfolger oder ihre Rechtsnachfolgerin bei der schweizerischen Zahlstelle gültig. Der Widerruf ist nur gültig, wenn die widerrufende Person die anstelle der Meldung geschuldete Steuer gegenüber der schweizerischen Zahlstelle sicherstellt.

⁴ Die schweizerische Zahlstelle kann eine bereits erfolgte Meldung spätestens bis zur im anwendbaren Abkommen festgelegten Frist zur Übermittlung der Meldungen an

die ESTV widerrufen. Muss in diesem Fall eine Steuer erhoben werden, so hat die schweizerische Zahlstelle diese unverzüglich der ESTV zu überweisen.

Art. 15 Überweisung und Übermittlung an die Partnerstaaten

¹ Die ESTV überweist die erhaltene Steuer und übermittelt die Meldungen innerhalb der im anwendbaren Abkommen festgelegten Fristen an die zuständigen Behörden der Partnerstaaten.

² Sie überweist der zuständigen Behörde des Partnerstaates den auf der Grundlage des Zinsbesteuerungsabkommens Schweiz-EG⁴ (Zinsbesteuerungsabkommen) und des anwendbaren Abkommens von den schweizerischen Zahlstellen erhaltenen Betrag ohne Abzug des nach Artikel 8 des Zinsbesteuerungsabkommens der Schweiz zustehenden Anteils. Diese Bestimmung geht Artikel 11 des Zinsbesteuerungsgesetzes vom 17. Dezember 2004⁵ vor.

Art. 16 Verjährung

¹ Der Anspruch gegenüber der Zahlstelle auf Überweisung der Steuer oder auf Übermittlung der Meldung verjährt fünf Jahre nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Steuer zu überweisen oder die Meldung zu übermitteln war.

² Die Verjährung wird durch jede auf die Geltendmachung der Steuer oder der Meldung gerichtete Amtshandlung unterbrochen, die einer schweizerischen Zahlstelle zur Kenntnis gebracht wird. Mit der Unterbrechung beginnt die Verjährung von neuem.

³ Die Verjährung tritt spätestens 15 Jahre nach Ende des Kalenderjahres ein, in dem die Steuer zu überweisen oder die Meldung zu übermitteln war.

Art. 17 Steuersatzänderungen

¹ Die sich aus dem Abkommen ergebenden Aufgaben im Zusammenhang mit Steuersatzänderungen werden vom Staatssekretariat für internationale Finanzfragen (SIF) wahrgenommen.

² Der Bundesrat genehmigt die Änderung der in den Abkommen festgelegten Steuersätze.

³ Die ESTV veröffentlicht in Zusammenarbeit mit dem SIF unverzüglich jede Steuersatzänderung und sorgt dafür, dass diese allen im Zahlstellenregister erfassten schweizerischen Zahlstellen bekannt wird.

⁴ Abkommen vom 26. Oktober 2004 zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und der Europäischen Gemeinschaft über Regelungen, die den in der Richtlinie 2003/48/EG des Rates vom 3. Juni 2003 im Bereich des Besteuerung von Zinserträgen festgelegten Regelungen gleichwertig sind, SR **0.641.926.81**

⁵ SR **641.91**

4. Abschnitt: Gemeinsame Bestimmungen für die steuerliche Regularisierung und die Erhebung einer abgeltenden Steuer

Art. 18 Organisation und Verfahren

¹ Die ESTV sorgt für die richtige Anwendung der Vorschriften der Abkommen und dieses Gesetzes, soweit dieses nichts anderes bestimmt.

² Sie erlässt alle Verfügungen und trifft alle Entscheide, die für die Anwendung dieser Vorschriften notwendig sind.

³ Sie kann die Verwendung bestimmter Formulare auf Papier oder in elektronischer Form vorschreiben und Weisungen erlassen.

Art. 19 Statistik

¹ Die ESTV erstellt und führt Statistiken, soweit es zur Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben erforderlich ist.

² Sie kann eine Zusammenfassung der Statistiken veröffentlichen.

Art. 20 Auskunftspflicht

Schweizerische Zahlstellen haben der ESTV über alle Tatsachen Auskunft zu erteilen, die für die Umsetzung der Abkommen und dieses Gesetzes notwendig sind.

Art. 21 Verzugszins

¹ Auf Einmalzahlungen und Steuern, die der ESTV verspätet überwiesen werden, ist ohne Mahnung ein Verzugszins nach Ablauf der im anwendbaren Abkommen festgelegten Fristen bis zum Datum des Eingangs geschuldet.

² Das EFD bestimmt den Zinssatz.

5. Abschnitt: Verhältnis zu anderen Steuern

Art. 22 Rückerstattung der Verrechnungssteuer

¹ Die schweizerische Zahlstelle hat Anspruch auf die Rückerstattung der Verrechnungssteuer bezüglich Kapitaleinkünften, auf denen eine abgeltende Steuer nach Massgabe des anwendbaren Abkommens in Abzug gebracht worden ist. Vorbehalten bleibt die nicht rückforderbare Verrechnungssteuer (Residualsteuer) nach dem Doppelbesteuerungsabkommen zwischen der Schweiz und dem Ansässigkeitsstaat der betroffenen Person. Verlangt die schweizerische Zahlstelle im Namen des Kunden die Verrechnungssteuer von der ESTV zurück, darf die Zahlstelle der betroffenen Person keinen Verrechnungssteuerausweis aushändigen.

² Der Antrag kann von schweizerischen Zahlstellen fortlaufend gestellt werden, sobald die Steuer erhoben worden ist.

6. Abschnitt: Vorauszahlung durch schweizerische Zahlstellen

Art. 23 Abwicklungsgesellschaft

¹ Sieht das anwendbare Abkommen eine Vorauszahlung vor, so sorgen die schweizerischen Zahlstellen für die Gründung einer Abwicklungsgesellschaft, welche die Rechte und Pflichten der schweizerischen Zahlstellen im Zusammenhang mit der Abwicklung der Vorauszahlung übernimmt. Die Abwicklungsgesellschaft muss spätestens bei Inkrafttreten des anwendbaren Abkommens gegründet werden.

² Die schweizerischen Zahlstellen leisten die Vorauszahlung an die Abwicklungsgesellschaft in Form von Darlehen. Die Abwicklungsgesellschaft verwendet die aufgenommenen Mittel zur Leistung der Vorauszahlung an die ESTV. Der jeweilige Darlehensanteil bestimmt sich nach Massgabe der von den schweizerischen Zahlstellen per Stichtag 2 gehaltenen Vermögenswerte betroffener Personen gemäss dem anwendbaren Abkommen. Der Bundesrat regelt die Einzelheiten der Berechnung des jeweiligen Anteils. Er kann dabei bestimmte Vermögensbestandteile ausnehmen sowie Geringfügigkeitsregeln festhalten.

³ Diejenigen Zahlstellen, welche die Vorauszahlung leisten, haben einen Anspruch auf marktübliche Verzinsung gegenüber der Abwicklungsgesellschaft. Diese Zinskosten werden von allen schweizerischen Zahlstellen nach Massgabe des Verteilungsschlüssels nach Absatz 2 getragen. Sie werden von der Abwicklungsgesellschaft vorgängig an alle schweizerischen Zahlstellen weiter belastet. Der Bundesrat regelt die Höhe des Zinssatzes.

⁴ Die schweizerischen Zahlstellen haften gegenüber der Abwicklungsgesellschaft anteilig für den Ausfall, sofern die geleistete Vorauszahlung nicht vollständig verrechnet werden kann. Der jeweilige Anteil bestimmt sich nach Massgabe der von den schweizerischen Zahlstellen per Stichtag 2 gehaltenen Vermögenswerte betroffener Personen gemäss dem anwendbaren Abkommen. Der Bundesrat regelt die Einzelheiten der Berechnung des jeweiligen Anteils. Er kann dabei bestimmte Vermögensbestandteile ausnehmen.

⁵ Die Abwicklungsgesellschaft ist weder Solidarschuldnerin noch Garantin für den Ausfall.

Art. 24 Ersatzvornahme durch die ESTV

¹ Wird die Abwicklungsgesellschaft nicht fristgerecht gegründet oder die Vorauszahlung nicht fristgerecht geleistet, so erlässt die ESTV die für eine fristgerechte Leistung der Vorauszahlung notwendigen Verfügungen und Entscheide.

² Sie erlässt Zahlungsverfügungen an die 50 grössten schweizerischen Zahlstellen.

³ Die Grösse der schweizerischen Zahlstellen bemisst sich in Bezug auf den Partnerstaat nach ihrem Anteil an den Zinszahlungen unter dem Zinsbesteuerungsabkommen⁶, auf denen der Steuerrückbehalt erhoben wurde oder für die Meldungen erfolgten. Massgebend ist der Anteil im letzten Jahr, für das die statistischen Angaben vorliegen.

⁴ Der Betrag der Vorauszahlung wird auf diese Zahlstellen nach Massgabe ihres nach Absatz 3 berechneten Anteils aufgeteilt.

⁵ Die ESTV überweist die verrechneten Zahlungen diesen Zahlstellen nach Massgabe ihres Anteils an der Vorauszahlung.

7. Abschnitt: Aus der Schweiz abgezogene Vermögenswerte

Art. 25 Zuständige schweizerische Behörde

Die sich aus dem Abkommen ergebenden Aufgaben im Zusammenhang mit aus der Schweiz abgezogenen Vermögenswerten werden vom SIF wahrgenommen.

Art. 26 Statistische Erhebung betreffend Zielstaaten

¹ Sieht das anwendbare Abkommen vor, dass dem Partnerstaat Zielstaaten oder -territorien abzogener Vermögenswerte mitgeteilt werden, so melden die schweizerischen Zahlstellen dem SIF spätestens neun Monate nach dem Stichtag 3 die folgenden statistischen Angaben:

- a. die Anzahl der betroffenen Personen, die ihr Konto oder Depot zwischen der Unterzeichnung des anwendbaren Abkommens und dem Stichtag 3 aufgelöst haben, aufgeteilt nach Zielstaat oder -territorium, wohin die Vermögenswerte verschoben wurden;
- b. das Volumen der Vermögen, die von betroffenen Personen, die ihr Konto oder Depot zwischen der Unterzeichnung des anwendbaren Abkommens und dem Stichtag 3 aufgelöst haben, verschoben wurden, aufgeteilt nach Zielstaat oder -territorium, wohin die Vermögenswerte verschoben wurden.

² Verschiebt eine betroffene Person ihre im Zeitpunkt der Unterzeichnung auf dem Konto oder Depot verbuchten Vermögenswerte in verschiedene Staaten oder Territorien, so:

- a. wird sie bei der Zählung der betroffenen Personen dem Staat oder Territorium zugeteilt, wohin sie den grössten Betrag verschoben hat;
- b. erfolgt bei der Zählung der Volumen verschobener Vermögenswerte eine Aufteilung auf die verschiedenen Staaten und Territorien, in die Vermögenswerte verschoben wurden.

⁶ SR 0.641.926.81

³ Die schweizerischen Zahlstellen erstellen die statistischen Angaben gestützt auf die Bewertung der Vermögenswerte am Stichtag 2.

8. Abschnitt: Sicherung des Abkommenszwecks

Art. 27 Informationsersuchen

¹ Auf ein Abkommen gestützte Ersuchen eines Partnerstaates müssen schriftlich in einer schweizerischen Amtssprache oder in Englisch gestellt werden und die im anwendbaren Abkommen vorgesehenen Angaben enthalten.

² Sind diese Voraussetzungen nicht erfüllt, so teilt die ESTV dies der zuständigen Behörde des Partnerstaates schriftlich mit und räumt ihr Gelegenheit ein, ihr Ersuchen schriftlich zu ergänzen.

Art. 28 Informationsbeschaffung

¹ Die ESTV verlangt von den Banken die Herausgabe der im anwendbaren Abkommen vorgesehenen Informationen. Sie setzt hierfür eine Frist.

² Die Banken müssen alle relevanten Informationen herausgeben, die sich in ihrem Besitz oder unter ihrer Kontrolle befinden.

³ Die zuständige Behörde des Partnerstaates hat keinen Anspruch auf Akteneinsicht oder Anwesenheit bei den Verfahrenshandlungen in der Schweiz.

⁴ Die Kosten aus der Informationsbeschaffung werden nicht erstattet.

⁵ Zwangsmassnahmen können nach Massgabe der Steueramtshilfegesetzgebung angeordnet werden.

Art. 29 Information der beschwerdeberechtigten Personen

¹ Die ESTV informiert die im Ersuchen genannte Person über das Ersuchen, sofern nach dem anwendbaren Abkommen das Bestehen eines Kontos oder Depots gemeldet werden muss.

² Sie informiert unter den gleichen Voraussetzungen die weiteren Personen, von deren Beschwerdeberechtigung nach Artikel 48 des Verwaltungsverfahrensgesetzes vom 20. Dezember 1968⁷ (VwVG) sie aufgrund der Akten ausgehen muss, über das Ersuchen.

³ Ist eine Person nach Absatz 1 oder 2 (beschwerdeberechtigte Person) im Ausland ansässig, so ersucht die ESTV die Informationsinhaberin, diese Person aufzufordern, in der Schweiz eine zur Zustellung bevollmächtigte Person zu bezeichnen. Sie setzt hierfür eine Frist.

⁷ SR 172.021

⁴ Sie kann die im Ausland ansässige beschwerdeberechtigte Person direkt informieren, sofern die zuständige Behörde des Partnerstaates diesem Vorgehen im Einzelfall ausdrücklich zustimmt.

⁵ Kann eine beschwerdeberechtigte Person nicht erreicht werden, so informiert die ESTV sie gemäss Artikel 36 Buchstabe b VwVG⁸. Die ESTV fordert sie auf, eine zur Zustellung bevollmächtigte Person zu bezeichnen und setzt hierfür eine Frist.

⁶ Die Mitwirkungsrechte und die Akteneinsicht der beschwerdeberechtigten Personen bestimmen sich nach der Steueramtshilfegesetzgebung.

Art. 30 Informationsübermittlung

¹ Stimmen die beschwerdeberechtigten Personen der Übermittlung der Informationen an die ersuchende Behörde zu, so teilen sie dies der ESTV schriftlich mit. Diese Zustimmung ist unwiderruflich. Die ESTV schliesst das Verfahren ab, indem sie die Informationen unter Hinweis auf die Zustimmung der beschwerdeberechtigten Personen an die zuständige Behörde des Partnerstaates übermittelt.

² Stimmen die beschwerdeberechtigten Personen der Übermittlung nicht zu, so eröffnet die ESTV jeder beschwerdeberechtigten Person eine Schlussverfügung, in der die Auskunftserteilung begründet und die zu übermittelnden Informationen bestimmt werden.

³ Einer im Ausland ansässigen beschwerdeberechtigten Person eröffnet die ESTV die Schlussverfügung über die zur Zustellung bevollmächtigte Person. Ist keine solche Person bezeichnet worden, so eröffnet sie die Verfügung durch Veröffentlichung im Bundesblatt.

⁴ Die Steueramtshilfegesetzgebung betreffend Kosten, Beschwerdeverfahren, Abschluss des Verfahrens und Verwendung der Informationen zur Durchsetzung des schweizerischen Steuerrechts ist anwendbar.

Art. 31 Angaben zur Festlegung der Anzahl Ersuchen

¹ Die ESTV führt Statistiken, soweit dies zur Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben im Zusammenhang mit der Sicherung des Abkommenszwecks erforderlich ist.

² Es besteht kein Recht auf Zugang zu diesen Informationen.

Art. 32 Stillstand der Fristen

Artikel 22a Absatz 1 VwVG⁹ über den Stillstand der Fristen ist nicht anwendbar.

⁸ SR 172.021

⁹ SR 172.021

9. Abschnitt: Kontrolle und Verfahrensvorschriften

Art. 33 Kontrolle

¹ Die ESTV überprüft die Erfüllung der Pflichten der schweizerischen Zahlstellen im Zusammenhang mit der Durchführung der Abkommen.

² Sie kann zur Abklärung des Sachverhaltes:

- a. die Geschäftsbücher, die Belege und andere Urkunden der schweizerischen Zahlstelle an Ort und Stelle überprüfen oder deren Herausgabe verlangen;
- b. Auskünfte schriftlich und mündlich einholen;
- c. Vertreterinnen und Vertreter der schweizerischen Zahlstelle zur Einvernahme vorladen.

³ Stellt sie fest, dass die schweizerische Zahlstelle ihren Pflichten nicht oder mangelhaft nachgekommen ist, so gibt sie ihr Gelegenheit, zu den festgestellten Mängeln Stellung zu nehmen.

⁴ Können sich die schweizerische Zahlstelle und die ESTV nicht einigen, so erlässt die ESTV eine Verfügung.

⁵ Auf Antrag erlässt die ESTV vorsorglich eine Feststellungsverfügung über:

- a. die Zahlstelleneigenschaft;
- b. die Grundlagen der Erhebung der Einmalzahlungen oder der Steuer;
- c. den Inhalt der Meldungen;
- d. den Inhalt der Bescheinigungen.

⁶ Die ESTV erarbeitet jährlich einen zusammenfassenden Bericht über die wichtigsten Ergebnisse der im Vorjahr durchgeführten Kontrollen. Der Bericht ist so zu verfassen, dass keine Rückschlüsse auf einzelne schweizerische Zahlstellen möglich sind. Er wird durch das SIF der zuständigen Behörde des Partnerstaates übergeben.

Art. 34 Anwendbares Verfahrensrecht

Soweit dieses Gesetz nichts anderes bestimmt, ist das VwVG¹⁰ anwendbar.

Art. 35 Rechtsmittel

¹ Gegen Verfügungen der ESTV nach diesem Abschnitt kann innert 30 Tagen nach der Eröffnung schriftlich Einsprache erhoben werden.

² Die Einsprache hat die Anträge zu enthalten und die zur Begründung dienenden Tatsachen anzugeben.

¹⁰ SR 172.021

³ Ist gültig Einsprache erhoben worden, so überprüft die ESTV die Verfügung ohne Bindung an die gestellten Anträge und erlässt einen begründeten Einspracheentscheid.

⁴ Der Einspracheentscheid der ESTV unterliegt der Beschwerde nach den allgemeinen Bestimmungen über die Bundesrechtspflege.

Art. 36 Geheimhaltungspflicht

¹ Wer mit dem Vollzug der Bestimmungen der Abkommen und dieses Gesetzes betraut ist oder zu deren Vollzug beigezogen wird, hat gegenüber anderen Amtsstellen und Privaten über die in Ausübung dieser Tätigkeit gemachten Wahrnehmungen Stillschweigen zu bewahren und den Einblick in amtliche Akten zu verweigern.

² Keine Geheimhaltungspflicht besteht:

- a. für die ESTV bei Meldungen an die Partnerstaaten;
- b. für die ESTV bei Erteilung von Auskünften im Rahmen der Sicherung des Abkommenszwecks;
- c. gegenüber Organen der Rechtspflege und der Verwaltung, die vom Bundesrat allgemein oder vom EFD im Einzelfall zur Einholung amtlicher Auskünfte bei den mit dem Vollzug dieses Gesetzes betrauten Behörden ermächtigt worden sind;
- d. bei Feststellungen über Widerhandlungen gegen eidgenössische oder kantonale Verwaltungsgesetze oder gegen das Strafgesetzbuch (StGB)¹¹, wenn das EFD die Ermächtigung zur Anzeige erteilt.

³ Feststellungen über Dritte, die anlässlich einer Prüfung nach Artikel 33 Absatz 2 einer schweizerischen Zahlstelle gemacht werden, dürfen nur für die Durchführung des anwendbaren Abkommens verwendet werden.

⁴ Das Bankgeheimnis und andere gesetzlich geschützte Berufsgeheimnisse sind zu wahren.

10. Abschnitt: Strafbestimmungen

Art. 37 Hinterziehung, Verletzung der Meldepflicht

¹ Mit Busse bis zu 250 000 Franken wird bestraft, sofern nicht die Strafbestimmungen der Artikel 14–16 des Bundesgesetzes vom 22. März 1974¹² über das Verwaltungsstrafrecht (VStrR) anwendbar sind, wer vorsätzlich zum eigenen Vorteil oder zum Vorteil einer anderen Person:

- a. eine Hinterziehung begeht, indem er oder sie:

¹¹ SR 311.0

¹² SR 313.0

1. der Pflicht zur Erhebung der Einmalzahlung oder der Steuer nicht nachkommt, oder

2. die Einmalzahlungen oder Steuern nicht der ESTV überweist;

b. die Pflicht zur Meldung verletzt.

² Wird die Tat fahrlässig begangen, so beträgt die Busse bis zu 100 000 Franken.

Art. 38 Gefährdung der Einmalzahlung oder Steuer und der Meldung

Mit Busse bis zu 20 000 Franken wird bestraft, wer die Durchführung des anwendbaren Abkommens und dieses Gesetzes gefährdet, indem er oder sie vorsätzlich oder fahrlässig:

a. im Verfahren zur Erhebung der Einmalzahlung oder Steuer oder zur Übermittlung von Meldungen der Pflicht zur Einreichung von Aufstellungen und Abrechnungen, zur Erteilung von Auskünften und zur Vorlage von Belegen nicht nachkommt;

b. als zur Einmalzahlung oder Steuer oder zur Übermittlung von Meldungen verpflichtete Person eine unrichtige Abrechnung aufstellt oder unrichtige Auskünfte erteilt;

c. der Pflicht zur ordnungsgemässen Führung und Aufbewahrung der Geschäftsbücher und Belege nicht nachkommt; eine Strafverfolgung nach Artikel 166 StGB¹³ bleibt vorbehalten;

d. die ordnungsgemässe Durchführung einer Buchprüfung oder einer anderen amtlichen Kontrolle erschwert, behindert oder verunmöglicht; eine Strafverfolgung nach den Artikeln 285 und 286 StGB bleibt vorbehalten;

e. den Anforderungen an die Überweisung der Einmalzahlung oder Steuer oder an die Übermittlung der Meldungen nicht nachkommt.

Art. 39 Ordnungswidrigkeiten

Mit Busse bis zu 5000 Franken wird bestraft, wer vorsätzlich oder fahrlässig:

a. dem anwendbaren Abkommen, diesem Gesetz, einer Ausführungsverordnung oder allgemeinen Weisungen zuwiderhandelt;

b. gegen eine an ihn oder sie gerichtete amtliche Verfügung verstösst, welche auf die Strafandrohung dieses Artikels hinweist.

Art. 40 Informationsbeschaffung zur Sicherung des Abkommenszwecks

Leistet eine Bank einer von der ESTV unter Hinweis auf die Strafdrohung dieser Bestimmung ergangenen vollstreckbaren Verfügung zur Herausgabe der Informationen vorsätzlich nicht Folge, so wird sie mit Busse bis zu 10 000 Franken bestraft.

¹³ SR 311.0

Art. 41 Widerhandlungen bei schweizerischen Zahlstellen

Fällt für die Widerhandlung gegen Strafbestimmungen dieses Gesetzes eine Busse von höchstens 100 000 Franken in Betracht und würde die Ermittlung der nach Artikel 6 VStrR¹⁴ strafbaren Personen Untersuchungsmassnahmen bedingen, welche im Hinblick auf die Strafe unverhältnismässig wären, so kann von einer Verfolgung dieser Personen abgesehen und an ihrer Stelle die schweizerische Zahlstelle zur Bezahlung der Busse verurteilt werden.

Art. 42 Verfahren

¹ Für Widerhandlungen gegen Strafbestimmungen dieses Gesetzes ist das VStrR¹⁵ anwendbar, soweit dieses Gesetz nichts anderes bestimmt. Verfolgende und urteilende Behörde ist die ESTV.

² Die ESTV teilt der vom Strafverfahren erfassten Person die Einleitung eines Strafverfahrens schriftlich mit. Sie gibt ihr Gelegenheit, sich zu den erhobenen Anschuldigungen zu äussern.

³ Nach Abschluss der Untersuchung erlässt die ESTV eine Straf- oder Einstellungsverfügung und eröffnet diese der vom Strafverfahren erfassten Person schriftlich.

11. Abschnitt: Schlussbestimmungen**Art. 43** Ausführungsbestimmungen

Der Bundesrat erlässt die Ausführungsbestimmungen.

Art. 44 Übergangsbestimmung zum Abkommen mit Deutschland

Die zuständigen kantonalen Behörden stellen die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes hängigen Verfahren nach Artikel 17 Absatz 3 des Abkommens ein.

Art. 45 Referendum und Inkrafttreten

¹ Dieses Gesetz untersteht dem fakultativen Referendum.

² Der Bundesrat bestimmt das Inkrafttreten.

Datum des Inkrafttretens: [...] ¹⁶

¹⁴ SR 313.0

¹⁵ SR 313.0

¹⁶ BRB vom [Datum] (AS [...])

Anhang
(Art. 1 Abs. 2)

Abkommen, für die dieses Gesetz gilt

1. Abkommen vom ...¹⁷ zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und der Bundesrepublik Deutschland über die Zusammenarbeit in den Bereichen Steuern und Finanzmarkt
2. Abkommen vom ...¹⁸ zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und dem Vereinigten Königreich von Grossbritannien und Nordirland über die Zusammenarbeit im Steuerbereich

¹⁷ SR ...

¹⁸ SR ...

